

05.06.2020

Besucherregelung in den Wohnhäusern der Lebenshilfe Worms

Liebe Eltern, Angehörige und Betreuer,

nach intensiver Besprechung der vorliegenden Landesverordnung vom 06.05.2020 und der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderung in Einrichtungen nach §§4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 20.05.2020 bezüglich der Situation der Wohnheime in der weiterhin bestehenden Gefährdung durch Covid 19 und den überwiegend positiven Erfahrungen, die wir seit der Einführung der Besucherregelungen machen konnten, möchten wir Ihnen ergänzend zu unserem letzten Schreiben vom 12.05.2020 folgende Erweiterung zur Besucherregelung vorstellen. **(Die Neuerungen sind in roter Schrift hinterlegt!)**

Ziel ist es weiterhin eine Infektion innerhalb der Wohnheime unter allen Umständen zu vermeiden. Hierzu verstehen wir die Landesverordnung so, dass jede unkontrollierte Aufnahme eines Bewohners zu dessen 14-tägigen Quarantäne führt. Dabei wird davon ausgegangen, dass immer der Bewohner vor einer möglichen Infektion von außen zu schützen ist und mögliche Kontakte, daher immer so statt zu finden haben, dass eine Infektion eines Bewohners entsprechend den Regeln des RKI zu vermeiden ist.

Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass all unsere ergriffenen Maßnahmen dazu beigetragen haben, alle unsere Einrichtungen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Damit dies auch hoffentlich so bleibt, werden wir daher entsprechend der neuen Landesverordnung und in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Besuche

sind wieder zugelassen, vorbehaltlich, dass es in den Einrichtungen keinen positiven Coronavirus SARS-CoV-2 Fall gibt. Von daher befolgen Sie bei Ihren Besuchen genauestens die Vorgaben. Wenn es zu einem positiven Fall kommt, muss die Einrichtung wieder in eine vollständige Quarantäne zurück und es können **keine** Besuche mehr stattfinden!

Alle Besuche finden unter den Vorgaben der Landesverordnung statt. Besuche für eine/n Bewohner/in sind auf höchstens eine Stunde täglich begrenzt. Sie können nur von einer Besucherin oder einem Besucher je Bewohner/in wahrgenommen werden. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder eine sonst nahestehende Person erfolgen. Dabei sind insbesondere die Hygienevorschriften zu beachten!

- Alle Besucher müssen einen Mund- und Nasenschutz bei den Besuchen tragen, welchen Sie zum Besuch mitbringen müssen.
- Besuche können nur nach vorherigen telefonischen Terminvereinbarung mit der entsprechenden Wohnhausleitung oder deren Vertretung vereinbart werden. Sie sollten im Normalfall mindestens einen Tag vor dem Besuch gestellt werden.
- Besuchs-Terminanfragen fürs Wochenende sind spätestens bis Freitag 13 Uhr bei der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung telefonisch vorzunehmen.
- Es können pro Besuchsstunde maximal für 2 Bewohner/innen Besuche empfangen werden.

- Alle Wohnhäuser stellen separierte Besucher-Räumlichkeiten, sowohl im Außen- als auch im Innenbereich, zur Verfügung.
- Besucher müssen sich an die entsprechenden Weisungen des Personals vor Ort halten und haben die Hygienevorschriften einzuhalten. Die Einrichtungen stellen Ihnen hierzu Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Jeder Besuch erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 bis 2 m. Hierzu werden in den Besucherräumen notwendige Maßnahmen ergriffen. Um den Mindestabstand reduzieren zu können werden wir Tische mit Plexiglasscheiben zur Verfügung stellen.
- Während des Besuches eines Angehörigen in unseren Einrichtungen sind Kontakte durch den Besuch zu anderen Bewohnern zu vermeiden.
- Jeder Besucher muss bei jedem Besuch eine neue Gesundheitserklärung ausfüllen. Je nach den Angaben auf der Gesundheitserklärung, kann ein Zugang zur Einrichtung auch untersagt werden.
- Sollten bei einem Besucher auffällige Krankheitszeichen einer Atemwegsinfektion zu erkennen sein, so darf dieser die Einrichtung nicht betreten.
- Vor Betreten der Einrichtung wird beim Besucher eine Temperaturkontrolle durchgeführt (berührungslos oder per Stirnthermometer)
- Die vorgegebene Zeit von 1 Stunde pro Tag pro Besuch sind einzuhalten, um auch anderen Besuchern die Möglichkeiten zu geben, die Besucherräume zu benutzen und um möglichst einen reibungslosen Ablauf der Besuche zu gewährleisten.

2. **Aufenthalte außerhalb der Einrichtungen** sind unter Einhaltung folgender Regelungen gestattet:

- Alle Bewohnerinnen und Bewohnern die nicht mit dem Coronavirus infiziert sind können die Einrichtungen:
 - a) In Begleitung mit einer zum Personal der jeweiligen Einrichtung gehörenden Person oder
 - b) mit einer oder einem Angehörigen oder einer ihnen nahestehenden Person verlassen.

Während der Zeit des Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Einrichtungen nur mit der sie begleitenden Person Kontakt haben. Der/Die Bewohner/in sowie die jeweils begleitende Person haben die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu beachten, dies gilt insbesondere für das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Das alleinige Verlassen der Einrichtung oder das Verlassen von 2 Bewohnern ohne Begleitperson können wir derzeit leider noch nicht gestatten. Hier gilt es alle Bewohner/innen zu schützen! Ein unkontrolliertes Verlassen und vor allem das damit verbundene Tragen von Mund- und Nasenschutz können wir nicht dem Mensch mit Behinderung alleinig überlassen. Die Erfahrung aus den letzten Wochen hat gezeigt, dass die Toleranz bei den Bewohnern einen Mund- und Nasenschutz über längere Zeit zu tragen nicht gegeben ist. Wenn aufgrund diese nicht zu kontrollierenden Risiko eine Infektion in der Einrichtung erfolgt, würde dies dazu führen, dass keine weiteren Besuche mehr möglich wären und die Einrichtung wieder unter Quarantäne gestellt wird. Dies wäre unseren Bewohnern nur schwerlich zu vermitteln und es würde ALLE betreffen.

- Das Abholen von Bewohnern über einen Zeitraum von **maximal 8 Stunden** am Tag, ist nach Absprache mit der Einrichtungsleitung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Einhaltung des Mindestabstandes **ab dem 06.06.2020** möglich. Beachten Sie hierbei das aus organisatorischen Gründen folgende Punkte ebenfalls einzuhalten sind:
 1. Eine Abholung ist frühestens ab 10:00 Uhr möglich.
 2. Der späteste Zeitpunkt der Rückkehr ist für alle 20:00 Uhr.
 3. ggf. notwendige Abweichungen von den unter 1. und 2. Aufgeführten Abhol- und Bringzeiten sind mit den Einrichtungsleitungen oder deren Vertretung abzustimmen.
 4. Es ist unbedingt eine telefonische Anmeldung, spätestens 24 Stunden vor der geplanten Abholung, bei der Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung erforderlich um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen.
 5. Unangemeldete Besuche und Abholungen werden von unseren Mitarbeitern abgewiesen!
 6. Der Abhol- und der Rückkehrzeitpunkt muss grundsätzlich außerhalb der Mahlzeiten in den Wohnhäusern festgelegt werden, da alle unsere Mitarbeiter zu diesen Zeitpunkten zur Versorgung und Betreuung der Bewohner benötigt werden. Wir bitten Sie insbesondere hierzu um Verständnis, da die Koordination dieser Besuche und Abholungen einen hohen Organisationsaufwand für unsere Mitarbeiter darstellt, welchen sie nicht zu den Mahlzeiten zusätzlich gewährleisten können.
 7. Drittkontakte sollen möglichst während des Abholzeitraumes vermieden werden und die Ansteckungsgefahr durch das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes von Bewohner und Angehörigen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Weiterhin sind die Hygienemaßnahmen zur Händehygiene zu beachten und umzusetzen.
 8. Zum Abholen ist es erforderlich eine Erklärung auszufüllen und diese der Einrichtungsleitung oder deren stellvertretenden Person auszuhändigen. In dieser Erklärung müssen alle Kontakte zu anderen Personen, die der/die Bewohner/in während seiner Abwesenheit hat und hatte sowie den aufgesuchten Ort dokumentiert werden. Falls sich durch eine solche Abwesenheit ein Eintrag einer Infektion in unsere Einrichtungen ergeben sollte, so kann das Gesundheitsamt anhand dieses Formulars die Infektionskette nachvollziehen und entsprechende Maßnahmen anordnen. Hier ist ebenfalls die sogenannte Gesundheitserklärung bei jedem Abholen von den Angehörigen auszufüllen.
- Alle Bewohner/innen und Bewohner, die länger als 24 Stunden die Einrichtung verlassen, müssen laut Verordnung in 14-tägige Quarantäne.

Helfen Sie uns, die Ausbreitung des Corona-Virus in unseren Einrichtungen zu vermeiden! Wir bitten Sie daher ganz herzlich um Ihr Verständnis für all diese Maßnahmen. Letztendlich dienen sie alle dazu, Ihre Angehörigen in unseren Wohneinrichtungen, sich selbst und unsere Mitarbeiter/innen vor einer Infektion zu schützen. **Nur wenn wir alle aufeinander Rücksicht nehmen, können wir unter den gegebenen Umständen auch für alle Beteiligten das Bestmögliche erreichen.**

Vielen Dank für Ihre Geduld und das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen, bleiben Sie weiterhin gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Lebenshilfe Eichrichtungen gGmbH Worms

gezeichnet

Norbert Struck
Geschäftsführung

gezeichnet

i.V. Bernd Schröder
Bereichsleitung Wohnen und Lebensgestaltung